

# Satzung

## über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal (Bekanntmachungssatzung)

*Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. 1998, S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal am 17.11.2011 folgende Satzung beschlossen:*

### § 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal, soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
1. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen,
  2. die Verkündung von Rechtsvorschriften,
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1).

### § 2 – Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Aushang an den Verkündigungstafeln der Gemeinde.
- (2) Die Aushänge erfolgen an folgenden Verkündigungstafeln:
- |            |  |
|------------|--|
| Cunnewitz  | - an der Bushaltestelle (Dorfstraße)                       |
| Gränze     | - vor dem Garten der Familie Jurk (Am Teichdamm)           |
| Laske      | - an der Bushaltestelle (Am Klosterwasser)                 |
| Naußlitz   | - an der Einmündung des Lindenweges auf die Ortsdurchfahrt |
| Ralbitz    | - Bushaltestelle bei Bresan (Hauptstraße)                  |
| Rosenthal  | - an der Bushaltestelle (Am Marienbrunnen)                 |
| Schmerlitz | - am Kulturhaus (Radlubinstraße)                           |
| Schönau    | - an der Bushaltestelle (Reichenstraße)                    |
| Zerna      | - gegenüber der Gaststätte Ziesch (Am Dorfplatz)           |

In Neuschmerlitz erfolgen keine öffentlichen Aushänge.

- (3) Die Aushänge erfolgen im vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 7 Tagen.
- (4) Auf den Aushang und seine Dauer wird rechtzeitig im Amtsblatt der Gemeinde hingewiesen.
- (5) Der Vollzug der Veröffentlichung wird auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich vermerkt.

### **§ 3 – Inhalt der Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

### **§ 4 – Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, werden sie dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie im Gemeindeamt Rosenthal, Am Marienbrunnen 8, 01920 Rosenthal und im Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten für die Dauer von zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der nach § 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### **§ 5 – Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an die Verkündungstafel der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal in Rosenthal durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### **§ 6 – Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangfrist nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung vollzogen.

- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit dem Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1, Punkt 2 dieser Satzung vollzogen.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 dieser Satzung vollzogen
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

## § 7 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Rablitz-Rosenthal vom 15.05.2003 außer Kraft.

Rosenthal, den 18.11.2011

  
Rietscher  
Bürgermeister



### **Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetz-widrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Rosenthal, den 18.11.2011

  
Rietscher  
Bürgermeister

